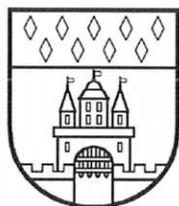


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **29. Juli 2010**

Nr.: **17/2010**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
57	27.07.2010	66. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 30.07.2010 bis 31.08.2010	169-173

Bekanntmachung

66. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Goldstraße-Süd“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 30.07.2010 bis 31.08.2010

1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.06.2010 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt wird wie folgt geändert:

Die dargestellten Gemischten Bauflächen und die dargestellten Flächen für Spiel- und Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ werden geändert in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Elektrofachmarkt“. Zudem wird eine maximale Verkaufsfläche für den Elektrofachmarkt entsprechend der Empfehlung der noch zu erstellenden landesplanerischen und städtebaulichen Verträglichkeitsanalyse festgelegt. Diese maximale Verkaufsfläche liegt zwischen 800 qm und 1.500 qm.

Der Geltungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten/Nordosten:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 268 in nordöstliche Richtung durch die Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum nördlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, von dort weiter in Richtung Nordosten durch die nördliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267, von dort in Richtung Norden abknickend durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 667, nach 10,2 m in Richtung Osten (Länge 17,83 m) und Südosten (Länge 37,33 m) durch die Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 667 bis zum westlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes, weiter in Richtung Südosten durch die nordöstliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 266 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden bzw. Westen durch die östliche und südliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 266 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 23, Flurstück 665, von dort in Richtung Süden durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 23, Flurstück 665 auf einer Länge von ca. 35,5 m, von dort in Richtung Westen abknickend durch das Grundstück Flur 23, Flurstück 665 (parallel in einem Abstand von 3 m zur südlichen Gebäudekante der dort befindlichen Halle) auf die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267, von dort in Richtung Süden abknickend durch die östliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des

letztgenannten Grundstückes;

Süden/Südwesten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Nordwesten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 267 sowie die südwestliche/westliche Grenze des Grundstückes Flur 39, Flurstück 438 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 39, Flurstück 268.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

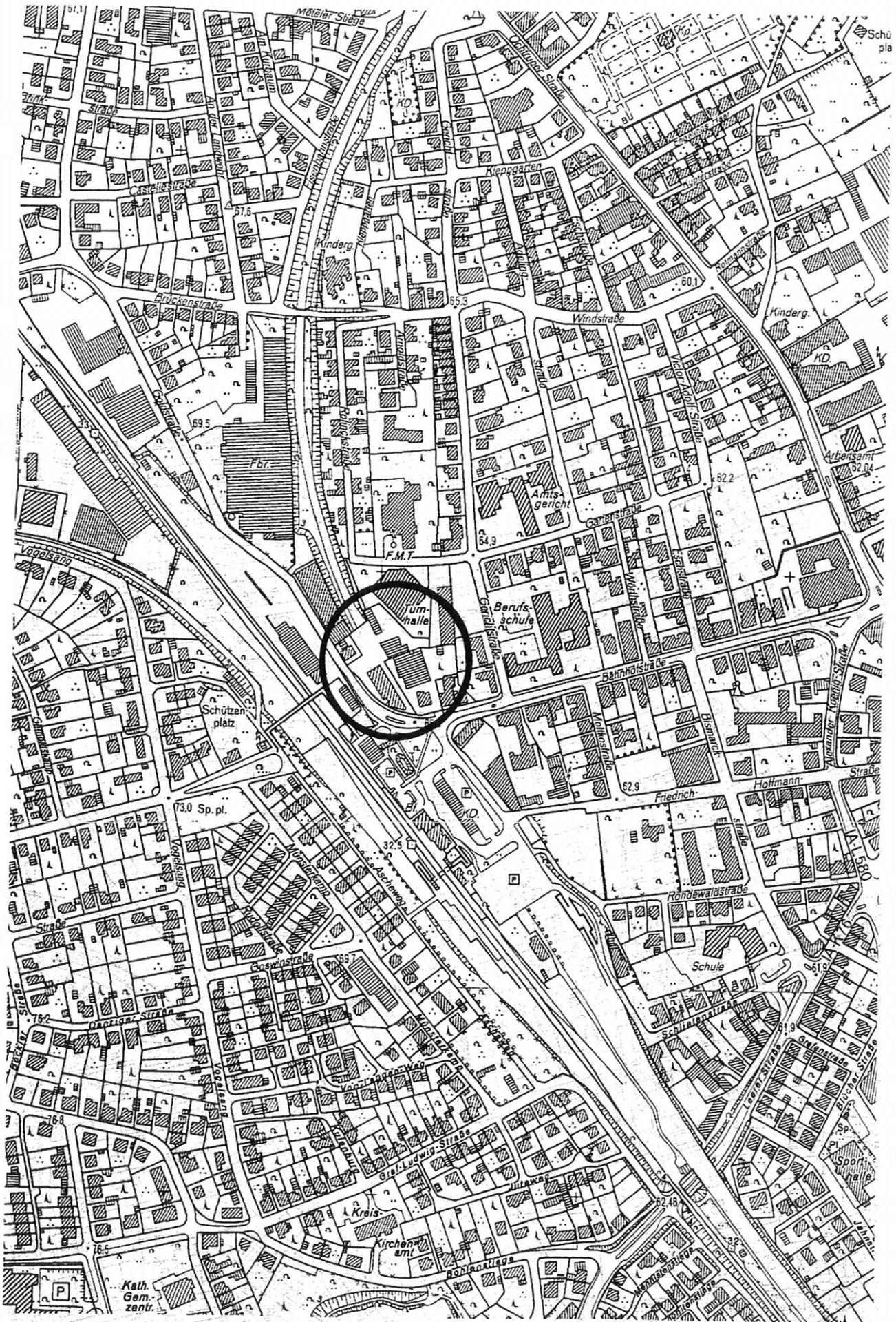
Der Geltungsbereich der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

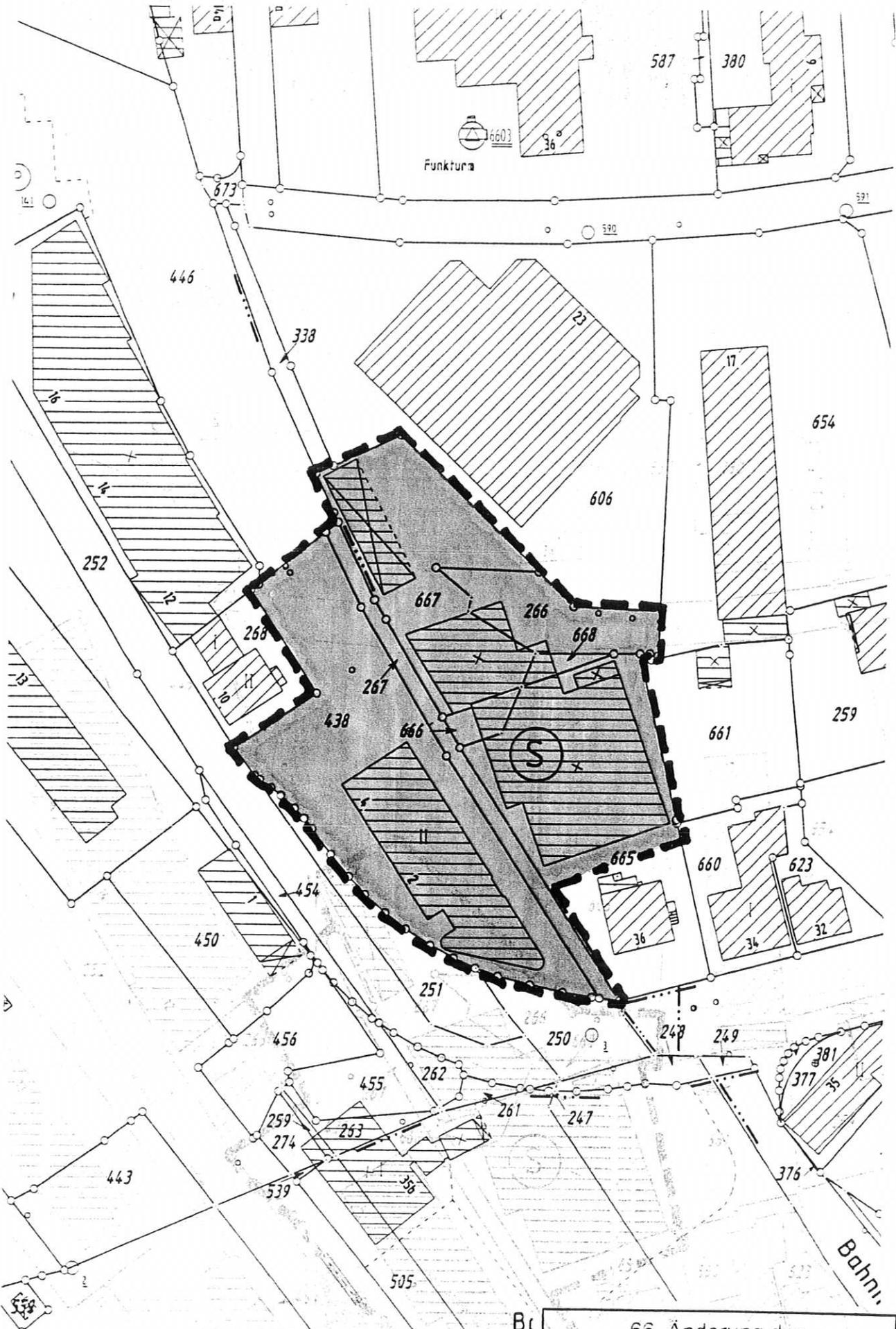
*siehe Originalniederschrift der Ratssitzung vom 23.06.2010

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:5000



Massstab 1:1000

Br 66. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich -

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 66. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **30.07.2010 bis 31.08.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

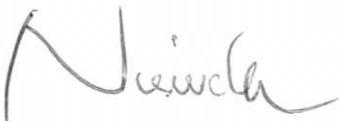
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 27. Juli 2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter